

**Satzung zur
Akademischen Brückenqualifizierung International
Sprache – Technik – Beruf
ABI
vom 26. Januar 2016**

In der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 31. Januar 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 6 Satz 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai. 2006 BayRS 2210-1-1-WFK, in der jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg im (Weiteren Hochschulen Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

¹Die Akademische Brückenqualifizierung International Sprache - Technik - Beruf hat zum Ziel, Absolventen mit einem ausländischen Hochschulabschluss in den deutschen Arbeitsmarkt zu integrieren. ²Durch die Vertiefung bereits vorhandener Deutschkenntnisse sowie der zielgerichteten Förderung berufsspezifischer sprachlicher Kompetenzen sollen hierbei die Fertigkeiten im Ausdruck gestärkt und erweitert werden. ³Zum Abbau kultureller Barrieren sowie dem Ausbau interkultureller Fähigkeiten sollen spezielle kulturbezogene Persönlichkeitskompetenzen erworben werden. ⁴Schließlich soll die Vermittlung und die Anwendung von ingenieurwissenschaftlichem Fachwissen, welches speziell den Anforderungen des deutschen Arbeitsmarktes angepasst ist, die Teilnehmer weiter qualifizieren und so die Eingliederungschancen in den Arbeitsmarkt zusätzlich verbessern.

**§ 2
Qualifikationsvoraussetzung, Zulassung**

(1) Qualifikationsvoraussetzung für die Zulassung zu der Brückenqualifizierung und für die Aufnahme des Studiums ist ein abgeschlossenes ingenieurwissenschaftliches oder technisches Studium. Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulstudium können gem. Art. 43 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG zugelassen werden, wenn sie die hierfür erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

(2) ¹Zusätzliche Qualifikationsvoraussetzung ist eine mindestens dreimonatige Berufserfahrung nach Abschluss des Hochschulstudiums in einem zum Vorstudium fachlich verwandten Bereich. ²Für den Fall, dass eine berufliche Tätigkeit aus Gründen welche die Bewerber nicht zu vertreten haben, nicht nachgewiesen wird, kann die Prüfungskommission bestimmen, dass die Berufserfahrung erst nach Studienbeginn zu erwerben ist. ³Die Berufserfahrung ist bis spätestens zum Ende des Semesters nachzuweisen. ⁴Die Zulassung steht insoweit unter Vorbehalt. ⁵Über die fachliche Verwandtschaft entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Darüber hinaus ist der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Sprachniveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich.

(4) ¹Vor der Zulassung erfolgt ein Auswahlgespräch nach Anlage 2 zu dieser Satzung, in welchem die Bewerber das für das Studium erforderliche ingenieurwissenschaftliche Grundwissen, ihre Motivation und ihre Zielsetzung für die Brückenqualifizierung sowie die Fähigkeit zum sprachlichen Ausdruck nachweisen sollen. ²Darüber hinaus soll das Auswahlgespräch Aufschluss über die Identifikation der Bewerber mit ihrem Beruf als Ingenieur und die Zielsetzung der Eingliederung in den deutschen Arbeitsmarkt geben. ³Das Auswahlgespräch wird jeweils von einem hauptamtlichen Mitglied der Fakultät für Allgemeinwissenschaften, der Projektleitung und einem hauptamtlichen Professor der Ausbildungsrichtung Technik bewertet, die durch die Prüfungskommission bestellt werden.

§ 3

Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt ein Semester. ²In diesem Semester erfolgt die fachspezifische Weiterqualifizierung. ³Dem Studium voran geschaltet ist ein Propädeutikum innerhalb der vorlesungsfreien Zeit. ⁴In diesem sollen die Teilnehmer/innen ihre sprachlichen Kompetenzen vertiefen sowie Ihre fachlichen Theoriekenntnisse auffrischen. ⁵Der Ausbau der kulturspezifischen und interkulturellen Fähigkeiten wird in beiden Studienabschnitten durch die Vermittlung der erforderlichen Persönlichkeitskompetenzen erreicht.

(2) Es besteht die Möglichkeit die Brückenqualifizierung ohne den vorab erfolgten Besuch des Propädeutikums zu studieren, wenn vorab erworbene Kompetenzen auf das Propädeutikum angerechnet werden können.

(3) ¹Die Brückenqualifizierung wird nach dem European Community Course Credit Transfer System mit insgesamt 23 ECTS bewertet. ²Fünf ECTS werden innerhalb des Propädeutikums vergeben. ³18 ECTS während des verpflichtenden Semesters.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, die ECTS-Punkte, ihre Stundenanzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zur dieser Satzung sowie im Modulhandbuch geregelt.

(2) Über die Anrechnung bereits erworbener Kompetenzen entscheidet die Prüfungskommission.

(3) Ein Anspruch darauf, dass die Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmeranzahl durchgeführt werden, besteht nicht.

§ 5

Prüfungen

(1) Die Anmeldung zur den Prüfungen erfolgt über die Fakultät für Allgemeinwissenschaften.

(2) Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal zum darauf folgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden.

(3) ¹Das Nichterscheinen zu einer Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt. ²Eine nicht angetretene Prüfung kann einmal im anschließenden Prüfungszeitraum wiederholt werden. ³Für den Fall, dass die Wiederholungsprüfung aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen nicht angetreten wird, kann die Prüfungskommission auf Antrag eine abweichende Regelung treffen. ⁴Die Gründe sind unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(4) ¹Bei einem Rücktritt von einer Prüfung die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn der Rücktritt erfolgt aus von dem Prüfling nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Rücktrittsgründe sind unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Im Fall eines krankheitsbedingten Prüfungsrücktritts ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist.

§ 6

Prüfungskommission

Prüfungskommission für die Brückenqualifizierung ist die Prüfungskommission der Fakultät für Allgemeinwissenschaften.

§ 7

Bildung von Modulendnoten, Gesamtnote

(1) Die differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gem. §§ 7 Abs. 2 Satz 3, 11 Abs. 2 RaPO i.V.m. 8 Abs.1 und 6 APO.

(2) ¹Zur Bildung der Modulendnote werden die Einzelleistungen nach den ECTS gewichtet. ²Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnote bestimmt.

§ 8

Abschlüsse, Zertifikate

(1) ¹Studierende, welche alle Module der Brückenqualifizierung erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten ein Zertifikat nach Anlage 3 der Satzung. ²In diesem Zertifikat sind alle Prüfungsleistungen sowie der Besuch oder Nichtbesuch des Propädeutikums aufgeführt.

§ 9

Anwendungen von Prüfungsbestimmungen

Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen vorsieht, finden die Prüfungsbestimmungen gem. §§ 42 i.V.m. 41 RaPO entsprechend Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26. Januar 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 28. Januar 2016.

Augsburg, 28. Januar 2016

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Januar 2016 an der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. Januar 2016 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Januar 2016.

Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise

Propädeutikum

ID	Modul/Teilmodul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
	Kommunikation im Beruf, schriftlich und mündlich	2	2	S	Mündliche Prüfung 10 – 30 min.	
	Fachmodul Ingenieurwissenschaften - Theorie	2	2	S	Schriftliche Prüfung	
	Gruppenkompetenz und Teambuilding	1	1	Welcome-Wochenende		
	SUMME	5	5			

Semester

ID	Modul/Teilmodul	SWS	ECTS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen, Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen
	Sprachkompetenz	6	6			
	Fachspezifische Kommunikation in technischen Arbeitsfeldern: Präsentationen, Verhandlungen, Meetings	6	6	S	Schriftliche Prüfung 60 – 120 min.	
	Fachmodul	6	5			
	Anwendung des Fachwissens im Projektkontext	4	4	S	Schriftliche Prüfung 45 – 90 min.	
	Projektmanagement	2	1	Ü	Präs.	
	Arbeitsmarkt-orientierung	6	6		Portfolioprüfung 1)	
	Bewerbungstraining & Gesprächsführung	2	2	S		
	Selbstkompetenz im Interkulturellen Kontext	2	2	S		
	Kommunikationspsychologie & Selbstsicherheit	2	2	S		
	SUMME	18	17			

1) In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Gegenstand der einheitlichen Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.

Anlage 2: Motivationsgespräch:

Zur Feststellung der Motivation der Bewerber wird ein 20-minütiges Motivationsgespräch geführt in welchem mindestens 15 Punkte zu erreichen sind. Maximal können 30 Punkte erreicht werden.

Motivationsgespräch1)	Einzel-punktzahl	Maximale Punktzahl
Intention zum Studium	10	30
Fähigkeit zum sprachlichen Ausdruck	10	
Erforderliches Ingenieurwissenschaftliches Grundwissen	10	

1) Über die Durchführung des Motivationsgespräches wird ein Protokoll angefertigt, welchem Tag und Ort des Motivationsgespräches, die Namen der beteiligten Personen, die Auswahlkriterien und das Ergebnis des Motivationsgespräches zu entnehmen sind. Das Protokoll ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.

Anlage 3: Zertifikatsmuster:



Akademische Brückenqualifizierung International

Sprache | Technik | Beruf

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg verleiht Maximiliane Musterfrau, geboren am 09.11.1989 in Novosibirsk, das Studienzertifikat Akademische Brückenqualifizierung International, Sprache – Technik – Beruf.

Im Einzelnen wurden im Zeitraum 10. März 2017 bis 30. Juli 2017 folgende Teilmodule absolviert:

Propädeutikum	Note	Studiensemester	Note
Kommunikation im Beruf, schriftlich und mündlich	1,0	Projektmanagement	1,0
Fachmodul Ingenieurwissenschaften - Theorie	1,0	Fachmodul Ingenieurwissenschaften – Anwenden des Fachwissens im Projektkontext	1,0
Gruppenkompetenz & Teambuilding	1,0	Bewerbungstraining & Gesprächsführung	1,0
		Deutsch für technische Berufe:	1,0
		Präsentationen, Verhandlungen, Meetings	
		Selbstkompetenz im interkulturellen Kontext	1,0
		Kommunikationspsychologie & Selbstsicherheit	1,0

Diese wurden mit der Gesamtnote 1,0 abgeschlossen.

Mit dem erfolgreichen Absolvieren des Zertifikats hat Maximiliane Musterfrau berufsspezifische Deutschsprachfähigkeiten, mechatronisches anwendungsbezogenes Fachwissen sowie arbeitsmarktorientierte kulturelle und interkulturelle Kompetenzen erworben.

Vizepräsident der Hochschule Augsburg
Prof. Dr. Manfred Uhl

Projektsout des Zertifikatskurses im IQ-Programm M.A.
Sophia Beuth

Ort und Datum

